

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

1909.

Verlag.
Druck von Franz Frommer.

Chronologische Übersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstentums Reuß Älterer Linie
vom Jahre 1909 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aufgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Gesetzes.	Seite
1909.	1909			
8. März	11. März	Patent, die für das Jahr 1909 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	1	1
9. März	11. März	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung	1	2
20. März	23. März	Regierungs-Verordnung, betr. Ausstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Bewegliche Dampfessel u. Motoren)	2	3
24. März	27. März	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Änderung in der durch den Staatsvertrag vom 20. November 1889 über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein festgelegten Bezeichnung von Behörden und Beamten	3	13
24. März	27. März	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Änderung in der Bezeichnung von Behörden und Beamten des Fürstentums im Bereiche der Zölle und indirekten Steuern	3	14
21. April	24. April	Höchste Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend	4	15
13. Mai	26. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Wasserwert Tschirna“ betreffend	5	17

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Herausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Stückes	Seite
1909	1909			
2. Juni	26. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, Änderung der Telegraphen-Ordnung vom 16. Juni 1904 betreffend	5	17
19. Juli	17. August	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Louise Arnold-Clauss-Stiftung in Greiz betreffend	6	31
14. August	17. August	Regierungs-Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Tarif 11 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909	6	31
30. August	2. September	Regierungs-Bekanntmachung zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 20. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909	7	33
6. September	7. September	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.G.B. S. 466)	8	35
6. September	7. September	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Weingegesetzes vom 7. April 1909 (R.G.B. S. 393) und der zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Bundesrates (Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. Juli 1909, R.G.B. S. 549)	8	36
7. September	7. September	Regierungs-Verordnung, betreffend Ausführungs-Bestimmungen zu Tarifnummer 10 (Scheds) §§ 70 bis 77 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, § 127 E der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1909 S. 794)	8	37
30. September	2. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das für Unterbringung von Geisteskranken in der Großherzoglich Sächs. Irrenheilanstalt und psychischen Klinik in Jena zu zahlende Verpflegungsgeld	9	39

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Erlasses	Seite.
1909.	1909.			
1. Oktober	2. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . .	9	40
21. Dezember	30. Dezember	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen	10	48
20. Dezember	30. Dezember	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908, be- treffend die Abänderung der Gewerbeordnung	10	49
30. Dezember	30. Dezember	Regierungs-Verordnung, betr. Änderung der deutschen Arzneitaxe	10	50



Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 11. März 1909.)

1. Patent

vom 8. März 1909,

die für das Jahr 1909 zu entrichtende Einkommensteuer
betreffend.

Infolge Höchster Entscheidung sollen mit erklärter Zustimmung des Land-
tages im Jahre 1909 **n e u n** Termine Einkommensteuer erhoben werden.

Diese werden wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 24. März,
einer auf den 28. April,
einer auf den 2. Juni,
einer auf den 7. Juli,
einer auf den 11. August,
einer auf den 15. September,
einer auf den 20. Oktober,
einer auf den 24. November.

Greiz, den 8. März 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupe.

2. Regierungsverordnung

vom 9. März 1909

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betr.
die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des
Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
(R.-G.-Bl. S. 356), folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ ist die Aufsichtsbehörde über städtische
Gemeindeverwaltung.

„Untere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Landratsamt.

Greiz, am 9. März 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 2.

(Ausgegeben am 23. März 1909.)

3. Regierungs-Verordnung

vom 20. März 1909,

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen
Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 30. Oktober 1891, die polizeiliche Aufsicht der Dampfkessel betreffend, (Gesetzsammlung S. 43 ff.) und die Regierungs-Verordnung vom 3. September 1895, betreffend die Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Gasen erfordert, (Gesetzsammlung S. 72 ff.) über die Aufstellung, die Beschaffenheit und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen (beweglicher Dampfkessel und Motoren) hiermit folgendes bestimmt:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Regierungs-Verordnung in bezug
auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Regierungs-Verordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizeessel in Eisenbahnwagen, Koksandruckmaschinen, Kranwagen, Trodenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfplüge) oder für Dampffeuerpumpen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Regierungs-Verordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselsprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsangeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Neubauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuer sicherere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuer sicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuer sicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuer sicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Räten zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchrohren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden stimmungsmäßig die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schornen oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuer sichereren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuer sichereren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schornen, Mieten, Holzvorräten, Baldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Kohle, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Der Besitzer des beweg-

lichen Dampfkessels hat die Zuverlässigkeit der angebrachten Vorrichtung dem zuständigen Kesselsprüfer nachzuweisen;

2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschensalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestattet, soll ein Aschensallen angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Hohe befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart, Wasserdruck und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Regierungs-Verordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverfloffenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselsprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Kofte zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefährdende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Kofe erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schornen, Nieten, Baldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schornen usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschneiden des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeführt werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei

von dem Rohre mindestens 0,4 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuerfesten Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schorn, Rieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,2 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Verschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfesten Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit eugem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsicherer Handlannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Vermeidung flammenscheidender gepresster Gase (z. B. Kohlenäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leuchtungsbräute aus den Räumen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschneiden des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Regierungsverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsicherem Verschlusse mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbe-

wahren Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Regierungsverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Regierungsverordnung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinschwerwände, Monier- und Hobiswände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut befandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohbodenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindelbedachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Regierungsverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entzündungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Regierungsverordnung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne

dieser Regierungsverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Regierungsverordnung können nur von Fürstlicher Landesregierung gewährt werden.

§ 18.

Inwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Maß greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 $\mathcal{M}$ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19.

Unter „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ im Sinne dieser Regierungsverordnung ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

§ 20.

Diese Regierungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 12 Biffer 2—6, 32 und 33 der Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1891 außer Geltung.

Greiz, den 20. März 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 27. März 1900.)

4. **Regierungs-Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung in der durch den Staatsvertrag vom
20. November 1889 über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein
festgelegten Bezeichnung von Behörden und Beamten.

Die Regierungen des Thüringischen Zoll- und Steuervereins haben beschlossen,
mit Wirkung vom 1. April 1900 an die durch den Staatsvertrag vom 20. November 1889
(Gesetzsammlung 1890 S. 9 ff.) über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein
festgelegten Bezeichnungen umzuändern, und zwar

die Bezeichnung der gemeinsamen Direktivbehörde des Thüringischen Zoll-
und Steuervereins und ihres Leiters in die der

Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein

und in die des

Präsidenten der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und
Steuerverein,

die Bezeichnung

Bezirkssteueramt in Bezirkszollamt,

Bezirkssteuerinspektor in Bezirkszollinspektor,

Obersteuerkontrollleur in Oberzollkontrollleur.
Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 24. März 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

5. Regierungs-Bekanntmachung,
betreffend Aenderung in der Bezeichnung von Behörden und Beamten
des Fürstentums im Bereiche der Zölle und indirecten Steuern.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine
Durchlaucht der Regent zu genehmigen geruht, daß mit Wirkung vom 1. April 1909
an die Bezeichnungen und Titel:

Steueramt in Zollamt,
Steuerrezeptur in Zollstelle,
Steuerkommissar in Zollkommissar,
Steueramtsrendant in Zollamtsrendant,
Steueramtsassistent in Zollamtsassistent,
Steueraufseher in Zollauffseher

geändert werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 24. März 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

No 4.

(Ausgegeben am 24. April 1909.)

6. Höchste Verordnung

vom 21. April 1909,
die Ausübung der Jagd betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.
Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erbsprinz Neuß Jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
unter Aufhebung des § 1 des Verordnungsmachttrags vom 25. November 1867
über die Ausübung der Jagd folgendes:

Es bleibt der Fürstlichen Landesregierung vorbehalten, für einzelne Jagd-
bezirke und Teile von solchen das Erlegen von Rotwild auch während der Schon-
zeit den Jagdberechtigten zu gestatten, soweit es wegen überhand nehmenden Wild-
schadens erforderlich ist.

Gegeben Schloß Dürstein, den 21. April 1909.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(ggg.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben am 26. Juni 1909.)

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Mai 1909,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein
„Wasserwerk Tschirma“ betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Durchlaucht der Regent dem Verein „Wasserwerk Tschirma“ auf geschehenes Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 13. Mai 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Saupe.

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. Juni 1909,

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Nachstehende Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904

(Gesetzsammlung Seite 35) wird für das Staatsgebiet des Fürstentums andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breiz, den 2. Juni 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Mebing.

Saupe.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Änderung

der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, geändert:

1) Im § 2, III, Telegramme in offener Sprache betreffend, erhält der 2. Satz folgende veränderte Fassung:
Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Wörseufurze, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs enthalten.

2) Im § 2 erhält der Abs. IV, Telegramme in verabredeter Sprache betreffend, folgende veränderte Fassung:

IV. Abs. „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen, oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue werden dabei als je zwei Buchstaben gezählt. Ebenso wird ch in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, ê, ñ, ò und ù nicht enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen,

werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß tagiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

Um die Gewissheit zu gewähren, daß die in den Code-Wörterbüchern für die verabredete Sprache enthaltenen Wörter den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, können die Code-Wörterbücher der Telegraphenverwaltung zur Prüfung unterbreitet werden.

3) Im § 2 V, Telegramme in chiffrierter Sprache betreffend, erhält der letzte Absatz folgende veränderte Fassung:

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Gruppen mit geheimer Bedeutung angesehen. Die Buchstaben ä, á, â, ê, ñ, õ und ü dürfen im Texte chiffrierter Telegramme nicht enthalten sein.

4) Im § 3, IV, die besonderen Angaben vor der Adresse betreffend, fällt weg:

— RO — für „offen bestellen“,

— J — für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,

in der Angabe — MP — für „eigenhändig bestellen“ fällt das Wort: bestellen weg; am Schlusse der Angaben ist hinter „X Adressen“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und in neuer Zeile hinzuzufügen:

— CTA — für „alle Adressen mitteilen“.

Ferner sind zu bezeichnen mit

Offen: die offen zu bestellenden Telegramme,

Tages: die während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellenden Telegramme,

Nachts: die auch während der Nacht zu bestellenden Telegramme.

5) Im § 3, V, die allgemeinen Erfordernisse der Adresse betreffend, erhalten im ersten Absatz der 2. und 3. Satz, die sich auf den Namen der Bestimmungsort-Telegraphenanstalt beziehen, folgende veränderte Fassung:

Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie in Spalte 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Spalte 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr dürfen dem Namen der Telegraphenanstalt nur der Name des Bezirks oder des Landes oder auch beide folgen. Ist der Name der Bestimmungsort-Telegraphenanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis ver-

öffentlich, so hat der Absender die Adresse durch Angabe des Bestimmungslandes oder des Bezirks oder durch irgendeinen anderen, von ihm für die Zeitung seines Telegramms als ausreichend erachteten Zusatz zu ergänzen. Indes wird ein solches Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

6) Der 3. Absatz a. a. O. erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß in der Adresse unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

7) Als 4. Absatz a. a. O. ist einzuschalten:

Die in der Adresse mit der Bezeichnung „post-“, „telegraphen-“ oder „bahnhofs-lagernd“ (vgl. unter VI versehenen Telegramme können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder eine aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzte Adresse tragen. Solche Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

8) Im § 3, X fällt im Abj. 1 der letzte Satz weg.

9) Im § 3 erhält der Abf. XI, Telegramme unter Deckadresse betreffend, folgende veränderte Fassung:

XI Von der Beförderung ausgeschlossen sind Telegramme unter Deckadresse, d. i.:

- a) Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weiter-telegraphiert zu werden;
- b) Telegramme unter vorgeschobener Adresse an Telegraphenagenturen, die sich öffentlich mit der telegraphischen Weiterbeförderung der Telegramme zu dem Zwecke befassen, die Korrespondenz dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die für ihre Beförderung vom Aufgabort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittlung — festgesetzt sind.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm den Bestimmungen unter a) und b) zuwider befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Gehen Telegramme der unter d) bezeichneten Art aus dem Auslande ein, so werden sie von der Ankunftsanstalt angehalten. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

10) Im § 6, Wortzählung betreffend, ist im letzten Satz unter a) statt

hintereinander „wiederholt“ zu setzen:

folgen ihrer mehrere aufeinander .

- 11) A. a. D. ist im 2. Absatz unter c) statt „Die Adresswörter“ zu setzen:
Sämtliche Wörter in der Adresse, in den besonderen, nicht abgekürzten Angaben und in der Unterschrift.

12) A. a. D. ist am Schlusse der Angaben unter d) statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und einzuschalten:

dabei wird nach den Vorschriften des § 2, IV gezählt.

- 13) A. a. D. erhält die Angabe unter f 1 b folgende veränderte Fassung:

b) der Name des Bezirks oder des Bestimmungslandes, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,

- 14) A. a. D. erhalten der Abf. unter h) und der erste Satz unter i) folgende veränderte Fassung:

h) Die Ziffern- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberzusaß. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden hierbei je für 2 Buchstaben gezählt.

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse, selbst wenn sie im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

- 15) Im § 9, bezahlte Antwort betreffend, erhält der Abf. III folgende veränderte Fassung:

III Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er es innerhalb dreier Monate vom Tage der Ausfertigung des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II i).

- 16) Ebenda ist im Abf. IV statt „II f“ zu setzen: II g und h.

- 17) Im § 11, Empfangsanzeigen betreffend, erhält der Abf. I folgende veränderte Fassung:

I Der Abhender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder an irgendeine Mittelsperson bestellt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post oder der Aushändigung an die Mittelsperson an.

Handelt es sich um ein Seetelegramm an ein Schiff in See, so wird die vorgenannte Anzeige von der Semaphorestation oder Küstenstation abgelaufen und gibt Tag sowie Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

- 18) Im § 13, Nachsendung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des ersten Absatzes unter V einzuschalten:

Die Nachsendung mit der Post erfolgt nach den Bestimmungen im § 16. Telegramme, von denen eine Ausfertigung mit der Post nachgeschickt wird, sind in gewöhnlicher Weise unbestellbar zu melden (§ 20). Die telegraphische Unbestellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz: „Mit Post nachgeschickt“.

- 19) Im § 14, Bervielfältigung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des Abf. I nachzutragen:

Bei den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind etwaige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter jeder Adresse oder, sofern sie sich auf mehrere hintereinander folgende Adressen zusammen beziehen sollen, hinter der letzten anzugeben.

- 20) H. a. O. erhält der Abf. III folgende veränderte Fassung:

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse; der Vermerk „X Adressen“ oder — TMX — wird weggelassen, es sei denn, daß der Abhender das Gegentheil verlangt hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenden Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ oder — CTA — ausgedrückt werden, der vor die Adresse jedes der in Betracht kommenden Empfänger zu setzen ist.

- 21) Die §§ 15 und 15a sind durch den nachstehenden § 15 zu ersetzen.

§ 15.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittelung der Semaphorestationen oder der auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten

Schiffe vorhandenen Funkentelegraphenstationen (Küstenstationen) oder zwischen Schiffen in See (Vordstationen) gewechselt werden.

Die mit Semaphorstationen gewechselten Telegramme heißen Semaphor-telegramme, die mit funkentelegraphischen Küstenstationen oder zwischen Schiffen in See (Vordstationen) ausgetauschten Telegramme Funkentelegramme.

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes — für Funkentelegramme in der Bezeichnung, wie er im amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist — unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signallbuche;
- c) den Namen der Semaphor- oder Küstenstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist.

III Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Seetelegramms kann die Zahl der Tage bestimmen, während deren dieses Telegramm für das Schiff durch die Semaphor- oder Küstenstation zur telegraphischen Vermittlung bereitgehalten werden soll.

In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „X Tage“, wobei er die Zahl der Tage, den Ausgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

IV Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliertes Seetelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgegeben und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Vordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Vordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küsten- oder Semaphorstation zugeführt, die das Seetelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küsten- oder Semaphorstation.

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bis zum Morgen des 29. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Uebermittlung an das Schiff bereitgehalten werde soll. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Ausgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so wird der Absender davon benachrichtigt.

VI Als Seetelegramme sind unzulässig:

- a) Telegramme mit voranzbezahlter Antwort (ausgenommen Semaphor-telegramme an Schiffe in See),
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergeltung,
- d) Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen die für Schiffe in See bestimmten Telegramme, soweit die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt),
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- h) durch Eilboten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VII Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die Seebeförderung entfallende Zeit sowie die Dauer der Lagerzeit der Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Vordr.-stationen bleiben bei Berechnung der für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen außer Betracht.

Hat die gebende Station keine Quittung über ein Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Semaphortelegramme.

VIII Die Semaphortelegramme müssen abgefaßt sein: entweder in deutscher Sprache oder in Buchstaben Gruppen des internationalen Signalbuchs.

IX Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung der Semaphorstationen mit Schiffen in See auszuwechseln sind, ist auf 80 Pf. für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr tritt zu der Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Beförderung hinzu, die nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird. Die

Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

X Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des internationalen Signalbuchs an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Semaphorestation in die gewöhnliche Sprache überetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

b. Funkentelegramme.

XI Die in- und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

XII Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V. enthaltenen Vorschriften.

XIII Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes,
2. die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
 - a) die Küstengebühr,
 - b) die Bordgebühr.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Zu Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Zu Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für

die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuererschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuererschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22) Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Abs. V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert werden sollen, weg.

23) Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, c „(§ 15 a, VI)“ zu ändern in: (§ 15, XIII).

24) Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Abs. II. folgende veränderte Fassung:

II Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstnotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstnotiz zu entrichten. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstnotiz keine gegenständige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Ausständigung der vorerwähnten Dienstnotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels frankierten Briefes Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

25) Im § 19, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte betreffend, erhält der Abs. III folgende veränderte Fassung:

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Inhaltes. Die mit dem besonderen Vermerk „Tages“ versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur in soweit, als sie den Vermerk „Nachts“ tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

26) H. a. D. ist in den Absätzen VI, VII und IX die Angabe „eigenhändig

bestellen“ zu ändern in: „eigenhändig“; die Angabe „offen bestellen“ oder = RO = im Abs. VI ist zu ändern in: „offen“.

27) A. a. O. ist hinter Abs. IX als neuer Abs. X einzuschalten:

X Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Abs. IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Abs. X und XI erhalten die Bezeichnungen XI und XII.

28) Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Abs. 1 sowie der Abs. 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungstelegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzufassende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgefaßt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugefleht, wenn durch eine besondere Art der Übermittlung (z. B. bei der Bestellung nach dem Laube) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

29) A. a. O. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funkentelegrammen“ sowie „und § 15a“ weg.

30) Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Absätze d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:“ folgende Fassung:

- d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Vermerk;
- e) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Indessen wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefaßt ist, wenn die vorgekommenen Entstellungen es verhindern, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;

- f) die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;
- g) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat, vorausgesetzt, daß der Antrag vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Anstellung ab gerechnet, gestellt wird;
- h) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der für die Antwort gezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; sowie die volle Gebühr für jede im voraus bezahlte Antwort, die infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der Gebühr für das Ursprungstelegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;
- i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines ausgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. auch § 9, III);
- k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

31) H. a. D. erhält der Absf. V folgende Fassung:

V In den Fällen unter II a, b, c und k bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Wenn die dem Telegraphenbetriebe zur Last fallenden Fehler durch die Abfassung von gebührenpflichtigen Dienstnotizen innerhalb der unter II b angegebenen Fristen berichtigt worden sind, so erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstnotizen. Für die Telegramme, auf die sich diese Notizen beziehen, findet keine Rückzahlung statt.

32) H. a. D. ist im Absf. VIII der Hinweis „§ 15 a unter VII“ abzu-

ändern in: § 15, VII.

33) Im § 22, Berichtigungstelegramme betreffend, erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

I Sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte eines von ihnen kann innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem er sich vorher, wenn nötig, über seine Berechtigung und seine Person ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen, auch das Telegramm durch die Bestimmungs-, die Ursprungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Er hat folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antworttelegramm.

Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat der Antragsteller für jedes zu wiederholende Wort die gewöhnliche Gebühr, für das Telegramm aber mindestens 50 Pf. zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Antwort einbegriffen.

34) A. a. O. erhält der Abs. III folgende Fassung:

III Wegen der Erstattung der Gebühren für die Berichtigungstelegramme vgl. § 21, II a und f.

35) Im § 23, Telegrammabschriften betreffend, ist im 2. Satz des Abs. I die Zahl „8“ zu ändern in: 10.

36) A. a. O. ist in der Berichtigung zum Abs. I der Hinweis „§ 15 a unter IX“ zu ändern in: § 15, XIV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Pratke.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 17. August 1909.)

9. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1909,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Louise Arnold-Glauß-Stiftung
in Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine
Durchlaucht der Regent der Louise Arnold-Glauß-Stiftung in Greiz auf geschehenes
Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 13. Juli 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

Dr. Sanitzsch.

Saupe.

10. Regierungs-Verordnung

vom 14. August 1909,

betreffend Ausführungsbestimmungen zum Tarif 11 des Reichs-
stempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung der

Vorschriften zu Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 833) und der vom Bundesrat hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgendes verordnet:

§ 1.

Als Steuerstellen, die zur Erhebung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) des Reichsstempelgesetzes zuständig sind, werden die Fürstlichen Zollämter in Greiz und Zeulenroda, sowie die Fürstliche Zollstelle in Burgk je für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk bestimmt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1909 in Kraft.

Greiz, den 14. August 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben am 2. September 1909.)

11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. August 1909

zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909
erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom
15. Juli 1909.

Zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909 erlassenen
Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Centralblatt für das Deutsche
Reich von 1909 Seite 559) wird folgendes bestimmt:

1.

Zu I Ziffer 11 § 25 i Absatz 3:

Die Sicherheitsleistung hat nach den im § 15 der Ausführungsbestimmungen
des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (Centralblatt für das
Deutsche Reich von 1906 Seite 984) enthaltenen Grundätzen zu erfolgen.

2.

Zu II Ziffer 9 § 127 i (§ 87 Absatz 4 des Reichsstempelgesetzes):

Soweit die Abgabe nach dem Werte des Gegenstandes erhoben wird, gelten
für die Ermittlung des Wertes die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes für das
Fürstentum vom 17. November 1899.

3.

Zu II Ziffer 5 § 127 o:

Für die in dieser Bestimmung erwähnten Nachweisungen sind Formulare (Muster 1 und 2) bei den zuständigen Zollämtern bezw. der Zollstelle in Burgf unentgeltlich zu entnehmen.

4.

Sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie die Notare sind gemäß § 101 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Greiz, den 30. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben am 7. September 1909.)

12. Regierungs-Verordnung

vom 6. September 1909

zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
vom 7. Juni 1909 (R.G.B. S. 499).

Mit Gehörten im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des
Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 folgendes
verordnet:

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 7 und 9 des Reichsge-
setzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist:

Fürstliche Landesregierung.

Greiz, den 6. September 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

13. Regierungs-Verordnung

vom 6. September 1909

zur Ausführung des Weingefetzes vom 7. April 1909
(Reichsgesetzblatt S. 393) und der zur Ausführung dieses Gesetzes
ergangenen Bestimmungen des Bundesrats
(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909,
Reichsgesetzblatt S. 549).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des Weingefetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen folgendes verordnet:

§ 1.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 15 des Weingefetzes,

sowie „Behörde“ im Sinne des letzten Absatzes der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 19 des Weingefetzes ist:

die Fürstliche Landesregierung.

§ 2.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 11 Abs. 3 und Absatz 4 des Weingefetzes

und „zuständige Polizeibehörde“ im Sinne des § 20 Abs. 3 des Weingefetzes sind:

für das platte Land

das Fürstliche Landratsamt,

für die Städte

die betreffenden Gemeindevorstände.

§ 3.

Die Regierungsverordnungen vom 5. Juni 1901 und 16. Oktober 1901 (Gesetzsammlung S. 83, 96) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken sind aufgehoben.

Greiz, den 6. September 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

14. Regierungs-Verordnung

vom 7. September 1909,

betreffend Ausführungsbestimmung zu Tarifnummer 10 (Scheffs)

§§ 70 bis 77 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909,
§ 127 E der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt
für das Deutsche Reich von 1909 Seite 794).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zu § 74 Ziffer 2 des Reichsstempelgesetzes in Verbindung mit § 127 E der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats folgendes bestimmt:

Zum Verkauf der Scheffstempelmarken sind
die Konsuln in Greiz und Jena sowie die Poststelle in Burg
zuständig.

Greiz, den 7. September 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

No 9.

(Ausgegeben am 2. Oktober 1909.)

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. September 1909,

betreffend das für Unterbringung von Geisteskranken in der
Großherzoglich Sächsischen Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik
in Jena zu zahlende Verpfleggeld.

Nachdem die Regierung des Großherzogtums Sachsen das Verpfleggeld in der Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in Jena für Angehörige des Großherzogtums Sachsen erhöht hat, und zwar

in der Tariftasse I A um 50 Pf.

" " " I B " 50 "

" " " III " 25 " ,

erhöht sich gemäß Artikel 7, Schlussatz, des Staatsvertrags vom 7. Januar 1904 (Ges.-Samml. 1905 Seite 2) auch das Verpfleggeld für Angehörige des Fürstentums, welche in der

Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in Jena
verpflegt werden, um die gleichen Beträge.

Zugleich ist eine Klasse III b für Kinder unter 10 Jahren eingerichtet mit einem Verpflegsatz von 1,40 M täglich.

Danach beträgt vom 1. Oktober lfd. Jz. ab das an Fürstliche Landeskasse zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungsgeld

in Klasse I A 7 M — Pf.

" " I B 6 " — "

" " II 3 " 80 " (unverändert)

" " IIIa 2 " 25 " für erwachsene d. h. solche Kranke, die das 10. Lebensjahr vollendet haben

" " IIIb 1 " 40 " für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre.

Greiz, den 30. September 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1909,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 1. Oktober 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Berlin Wm, den 26. September 1909.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift.“ ist als zweiter Satz des Abs. I einzufügen:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.“ ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten.“ einzufügen:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

- b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren“ einzufügen:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

- c) In demselben § (6) sind als Abs. V folgende Bestimmungen einzufügen:

Knallstoffe sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallstoffe entstandenen Schaden haftbar.

- d) In demselben § (6) ist Abs. V mit VI zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Abs. XV statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:

Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.“ ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I) dann nicht abzusenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

- b) In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt werde.“ zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung,
Kraette.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1909.)

17. Regierungsbekanntmachung

vom 21. Dezember 1909

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats für eine
fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909 — Reichsgesetzblatt S. 933 — auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt S. 306 — beschlossen hat, die in den §§ 1 bis 4 des genannten Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht vom 1. Januar 1910 ab auf die Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand, sowie auf alle Erkrankungen und Todesfälle auszudehnen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken, sind die nachstehend unter A zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Bestimmungen für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen von ihm beschloffen worden.

Im Anschluß hieran wird folgendes bestimmt:

1.

Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen ist der Gemeindevorstand jedes Ortes bzw. jedes Domaniats- oder selbständigen Gutsbezirkes.

2.

Beamteter Arzt im Sinne der Bestimmungen ist der Fürstliche Physikus. Beamteter Tierarzt ist der Fürstliche Landestierarzt.

3.

Die Nachprüfung der ausgefüllten Erhebungsformulare erfolgt durch die

Fürstliche Landesregierung, an die mithin nach Ziffer 4 der Bestimmungen die Erhebungsformulare nach vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

4.

Die Vorbrude zu den Erhebungsformularen sind vom Fürstlichen Landratsamt unentgeltlich zu beziehen.

Greiz, den 21. December 1909.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Weding.

Saupe.

A.

Bestimmungen

für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

1. Vom 1. Januar 1910 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand bei Menschen statt.

2. Die statistische Aufnahme geschieht auf Grund der bei den zuständigen Polizeibehörden eingelaufenen Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand oder Milzbrandverdacht. Sie erfolgt mittels Erhebungsformulars nach dem beiliegenden Muster.

Auf die als milzbrandverdächtig gemeldeten Fälle hat sie sich nur insoweit zu erstrecken, als diese sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der bakteriologischen Untersuchung oder nach dem weiteren Krankheitsverlauf als wirkliche Milzbrandfälle erweisen. Um dies festzustellen, hat der beamtete Arzt in jedem Falle von Milzbrand oder Milzbrandverdacht das Ermittlungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) einzuleiten und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen.

3. Für jeden Erkrankungs- oder Todesfall, bei dem Milzbrand als festgestellt angesehen wird, hat die zuständige Polizeibehörde ein Erhebungsformular alsbald anzulegen und die darin unter Ziffer 1 bis 4 vorgesehnen Angaben einzutragen. Die Fragen unter Ziffer 5 bis einschließlich 8 und Ziffer 26 sind im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte durch den beamteten Arzt zu beantworten, welchem zu diesem Zwecke das Erhebungsformular von der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zuzustellen ist.

Die Fragen unter Ziffer 9 bis 23 und unter Ziffer 25 werden durch den zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Einvernehmen mit dem beamteten Ärzte beantwortet, ebenso die Fragen unter Ziffer 24, soweit sie sich nicht auf einen in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrandfall beziehen, in letzterem Falle erfolgt die Beantwortung durch den beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem beamteten Ärzte. Dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist deshalb seitens der zuständigen Polizeibehörde von jedem zur Anzeige gelangten Milzbrandfalle, soweit er seiner Ermittlung und Begutachtung unterliegt, unverzüglich Kenntnis zu geben, dem beamteten Tierarzt desgleichen von allen zu Ziffer 24 gehörenden Fällen.

4. Das Erhebungsformular ist nach geschriebener vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung an die von der Landeszentralbehörde mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Eine Ausfertigung davon ist nach vollzogener Nachprüfung dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übermitteln.

5. Die Ausfüllung des Erhebungsformulars ist seitens der dabei beteiligten Stellen berart zu beschleunigen, daß innerhalb 14 Tage nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten das Formular dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugeht.

6. Etwa notwendige Rückfragen können im unmittelbaren Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung des Erhebungsformulars und dessen Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebnis der Rückfrage mitzuteilen.

7. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres alle auf das Vorjahr bezüglichen Erhebungsformulare dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangen sind.

Erhebungsformular

für Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand.

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

A. Angaben über den Erkrankten.

1. Familien- und Vorname des Erkrankten (Gestorbenen):
2. Geschlecht: männlich weiblich
3. Alter: geboren den (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt?) Wohnort:

4. Stand oder Gewerbe:
 5. Tag der Erkrankung: Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung: Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus: Tag der ärztlichen Feststellung der Erkrankung als Milzbrand: Ist die Erkrankung bakteriologisch als Milzbrand festgestellt? Wann? Durch wen?
 6. Art der Erkrankung: Lungen-, Darm-, Hautmilzbrand? Wenn Hautmilzbrand, welche Körperstelle war befallen?
 7. Ist Heilung erfolgt? Ist der Kranke gestorben? Wann?
 8. Wie ist nach den angestellten Ermittlungen die Übertragung des Milzbrandes erfolgt:
 - a) durch direkte Berührung mit milzbrandigem Material? welcher Art war das Material?
 - b) durch Eindringen von Staub? woher stammte der Staub?
 - c) durch Essen von milzbrandigem Fleische?
 - d) durch Insektenstich?
 - e) auf welche sonstige Weise?
- War an der erkrankten Stelle zuvor eine Wunde, Abschürfung oder dergl. wahrgenommen worden?

B. Angaben über den Betrieb, zu dem der Erkrankte gehörte.

9. Ort des Betriebs (Gemeinde, Bezirk, Staat): Zuständige Unfallsversicherungsgesellschaft:
10. Art des Betriebs (Gerberei, Kopfschneiderei usw.) und Name der Firma: Erfolgte die Ansteckung bei der Arbeit in der Betriebsstätte? oder zu Hause (Heimarbeit)?
1. Gerbereien, Lagerbetriebe für Rohmaterialien, Fell- und Häutehandlungen und ähnliche Betriebe.
11. Werden in dem Betriebe verarbeitet Häute, Felle:
 - a) ausschließlich inländischen Ursprunges?
 - b) ausschließlich ausländischen Ursprunges?
 - c) inländischen und ausländischen Ursprunges?

12. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Häute, Felle

inländischen Ursprunges:

a) frische, ungefaltene Häute, Felle?

Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?

Ort?

ausländischen Ursprunges:

a) frische, ungefaltene Häute, Felle?

Ursprungsland:

b) gefaltene Häute, Felle?

Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?

Ort?

b) gefaltene Häute, Felle?

Ursprungsland?

c) trockene Häute, Felle?

Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?

Ort?

c) trockene Häute, Felle?

Ursprungsland?

13. Von welcher Tierart stammen die Häute, Felle?

14. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch noch nicht enthaarte oder durch bereits enthaarte Häute, Felle?

15. Welches Enthaarungsverfahren wurde angewandt (Schwitten, Kalkschläger, Schwefelnatriumschläger, Schwaben usw.)?

Wie lange sind die Häute, Felle dem Enthaarungsverfahren unterworfen gewesen?

Welches Gerbmateriel (Lohe, Extrakt, Chrom, Alaun usw.) kam zur Anwendung?

16. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch

das Badmaterial trocken eingeführter Häute, Felle?

das Badmaterial gefalzen eingeführter Häute, Felle?

Lohe, Leder oder Abfälle (z. B. Leimleder, Haare)?

Sind die Leimleberteile gefalzt gewesen?

17. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?

Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

II. Hochhaarplanereien, Haars- und Vorstanzmaschinen, Bürstens- und Pinselmachereien und verwandte Betriebe (z. B. Wollkammereien).

18. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Haare?
Vorsten? Wolle?

a) inländischen Ursprunges?

b) ausländischen Ursprunges (Ursprungsland)?

19. Von welcher Tierart stammten die Haare, Vorsten, Wolle?

20. Waren die Haare usw. inländischen Ursprunges desinfiziert?
nicht desinfiziert?

Sind die inländischen Haare usw. (die desinfizierten nach der Desinfektion) mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen?

Bei der Lagerung?

Bei der Bearbeitung?

21. Waren die Haare usw. ausländischen Ursprunges desinfiziert?
nicht desinfiziert?

a) im Ausland?

b) im Inland?

Sind die Haare usw. nach der Desinfektion mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen? Bei der Lagerung?

Bei der Bearbeitung?

22. Welches Desinfektionsverfahren ist bei den Haaren usw. angewendet worden?

In welcher Desinfektionsanstalt (Name und Ort)?

23. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt (beim Sortieren, Bündeln der Haare usw.)?

In welchem Arbeitsraum (Sortierraum für undesinfiziertes ausländisches Material, Fächerraum usw.)?

Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

III. Tierhaltungen, Schlächtereien, Häbderereien.

24. Ist die Ansteckung erfolgt an einem
 lebenden Tiere? Tierart:
 totesgeschlachteten Tiere? Tierart:
 gefallenen Tiere? Tierart:
 Auf welche sonstige Weise?
 Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner
 Erkrankung beschäftigt?

IV. Sonstige Betriebe (Leimfabriken, Lederfabriken, Knochenmehlfabriken, Kunst- düngerfabriken, Treibhauseinrichtungen, Schuhfabriken, Lederwarenfabriken, Häfcherereien, Sattlereien, Lumpensortierereien, Kunststofffabriken, Papierfabriken usw.).

25. Durch welches Material ist die Ansteckung hervorgerufen (Leimleder, Felle,
 Leder, Knochen, Lumpen usw.).
 Ursprung: Land? Ort?
 Von welcher Tierart stammen Leimleder, Felle, Leder usw.?
 Beim Leimleder: Ist es gefälscht gewesen?
 Beim Leder: Nach welchem Verfahren war es gegerbt (Fohrgerbung, Chrom-
 gerbung, Alaungerbung, Säuregerbung usw.)?
 Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner
 Erkrankung beschäftigt?

V. Wissenschaftliche Anstalten.

26. Wodurch ist die Ansteckung hervorgerufen (erkrankte Tiere, Kulturen usw.)?

Ort und Tag.

Unterschrift

18. Regierungs-Verordnung

vom 29. Dezember 1909

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908,
 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchstest im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
 ertheilt Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung des

Reichsgesetz vom 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 667) hienmit folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

- I. „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des § 138 Abs. 1 sind die Gemeindevorstände, in den einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domanalbesitzungen: die bestellten Ortspolizeibeamten, in den exkommunalfizierten Rittergütern: die Besitzer resp. deren Vertreter.
- II. „Polizeibehörde“ im Sinne des § 137a Abs. 3 und „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 138a ist Fürstliches Landratsamt.
- III. Höhere Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 137a Abs. 4 Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, im Sinne des § 138a Abs. 2 Fürstliche Landesregierung.

Greiz, den 29. Dezember 1909.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

19. Regierungs-Verordnung

vom 30. Dezember 1909,

betreffend Aenderung der deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend, (Gesetz-Sammlung S. 26 ff.) auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Die zufolge Verständigung unter den Bundesregierungen im Bundesrat am 16. Dezember 1909 beschlossenen Aenderungen der deutschen Arzneitaxe treten für das Fürstenthum am 1. Januar 1910 in Kraft.

Wegen dieser Aenderungen wird auf die amtliche Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1910 Bezug genommen. Diese wird im Verlage der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94 erscheinen.

Greiz, den 30. Dezember 1909.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstentum NeuchÂtel.

Jahrgang 1909.

A.

Arnold-Clauser-Stiftung in Oriz, Ver-
leihung der Rechtsfähigkeit an dieselbe S. 31.

Arznelstage, deren Änderung S. 50.

Ausführung der Reichsgesetze vom
30. 5. u. 28. 12. 08, betr. die Abänderung
der Gewerbeordnung S. 2. 49.

— **des Reichsgesetzes gegen den unlauteren**
Wettbewerb vom 7. 6. 03. S. 35.

— **des Weingesezes vom 7. 4. 09 und**
der zur Ausführung dieses Gesetzes er-
gangenen Bestimmungen des Bundesrats
S. 36.

— **der Bestimmungen des Bundesrats**
für eine fortlaufende Statistik der Mör-
derfälle unter Menschen S. 48.

Ausführungsbestimmungen zum Tarif 11
des Reichsstempelgesetzes vom 15. 7. 09
S. 31.

— **des Bundesrats zu demselben Reichs-**
stempelgesetz, Bestimmungen zum Vollzuge
derselben S. 33.

Ausführungsbestimmungen zu Tarif-
nummer 10 (Scheds) §§ 70 bis 77 desselben
Reichsstempelgesetzes, § 127 E der Aus-
führungsbestimmungen des Bundesrats
S. 37.

B.

C.

D.

Dampfkessel, bewegliche, deren Ausstellung,
Beschaffenheit und Betrieb S. 8.

E.

Einloosentloosentermine, deren Fest-
setzung für 1909 S. 1.

F.

G.

Gewerbordnung, deren Abänderung vom 30. G. u. 28. 12. 08 — Ausführungsbestimmungen dazu S. 2. 49.

G.

J.

Jagd, deren Ausübung S. 15.

Jena, Verpflegungsgeld für die in der Irrenheilanstalt daselbst untergebrachten Geisteskranken S. 39.

Indirekte Steuern, Änderung in der Bezeichnung von Behörden und Beamten des Fürstentums im Bereiche derselben S. 14.

Irrenheilanstalt, f. Verpflegungsgeld.

K.

Kraftmaschinen, bewegliche, deren Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb S. 3.

L.

M.

Milzbrandfälle unter Menschen, fortlaufende Statistik darüber S. 48.

Mosore, bewegliche, deren Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb S. 3.

N.

O.

P.

Patent über die für das Jahr 1909 zu entrichtende Einkommensteuer S. 1.

Polordnung, deren Abänderung S. 40.

Q.

R.

Rechtsfähigkeit, deren Verleihung an den Verein „Wasserwerk Tschirma“ S. 17.

— an die Louise Arnold-Clauß-Stiftung in Greiz S. 31.

Reichsstempelgesetz, Ausführungsbestimmungen zum Tarif 11 S. 31.

— Bestimmungen zum Vollzuge der vom Bundesrat unterm 26. 7. 09 erlassenen Ausführungsbestimmungen S. 33.

— Ausführungsbestimmung zu Tarifnummer 10 (Scheds), §§ 70 bis 77 S. 37.

Notwid, Erlegen von solchem S. 15.

S.

Scheds, f. Reichsstempelgesetz.

Statistik, f. Milzbrandfälle.

Stempelabgabe, f. Reichsstempelgesetz.

T.

Telegraphenordnung, deren Änderung S. 17.

Thüringischer Zoll- und Steuerverein, Änderung in der Bezeichnung von Behörden und Beamten S. 13.

Tschirma, Wasserwerk, Verein, Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben S. 17.

U.

Unlauterer Wettbewerb, f. Wettbewerb.

Sachregister 1909.

B.

Berpfleggeld für die in der Irrenheil-
anstalt zu Jena Unterzubringenden S. 89.

B.

Belangreich, Ausführungsbestimmungen
hierzu S. 86.

Bettbwerb, unlauterer, Ausführung des
Reichsgesetzes gegen denselben S. 85.

X.**B.****B.**

Börsenbehörden, deren Benennung S. 13.

Börsen, Änderung in der Bezeichnung
von Behörden und Beamten des Fürsten-
tums im Bereiche derselben S. 14.

Börsen und Steuervereine, Thüringischer.
Änderung in der Bezeichnung von Behörden
und Beamten S. 13.